

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 42 510/5-7/1983

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telephon 75 00

4. Oktober

19 83

33/ME

Auskunft

Unger

Klappe 6150 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur
besonderen Hilfe für Behinderte errichtet
wird, geändert wird;

Durchführung des Begutachtungsverfahrens

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	44 - GE/19 83
Datum	10. Okt. 1983
Verteilt 1983-10-10 Lunde	

D. Dajak

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes
vom 13. Mai 1976, GZ. 600 614/3-VI/2/76, werden anbei 25
Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung beru-
fenen Stellen zugeleiteten Entwurfes einer Novelle zum Bun-
desgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe
für Behinderte errichtet wird, samt Erläuterungen übermit-
telt.

Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis
längstens 31. Oktober 1983 bekanntzugeben.

Beilagen:

25 Ausfertigungen des Gesetzentwurfes
und der Erläuterungen

Der Bundesminister:

Dallinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
W. Dallinger

1010 Wien, den 4. Oktober
Stubenring 1
Telephon 75 00

1983

Zl. 42.510/5-7/1983

Auskunft

Dr.Unger

Klappe 6150 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur
besonderen Hilfe für Behinderte errichtet
wird, geändert wird;

Durchführung des Begutachtungsverfahrens

An

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst,
alle Bundesministerien,
das Sekretariat der Frau Bundesminister Elfriede Karl,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
den Rechnungshof,
die Finanzprokuratur,
alle Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-
österreichischen Landesregierung,
den Österreichischen Städtebund,
den Österreichischen Gemeindebund,
den Österreichischen Arbeiterkammertag,
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
den Österreichischen Landarbeiterkammertag,
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs,
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
die Rechtsanwaltskammern für Wien, Niederösterreich und
Burgenland; Oberösterreich; Steiermark; Salzburg; Kärnten;
Tirol und Vorarlberg,
die Österreichische Notariatskammer,
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger,
die Bundeskonferenz der Kammer der freien Berufe Österreichs,
die Österreichische Ärztekammer,
die Österreichische Dentistenkammer,
die Österreichische Apothekerkammer,

- 2 -

die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs,
den Österreichischen Gewerkschaftsbund,
die Vereinigung Österreichischer Industrieller,
den Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des
Faschismus,
die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten,
den Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und
Opfer des Faschismus (KZ-Verband),
die Israelitische Kultusgemeinde Wien,
die Österreichische Hochschülerschaft,
die Österreichische Rektorenkonferenz,
den Zivilinvalidenverband Österreichs,
den Österreichischen Blindenverband,
den Zentralausschuß beim Bundesministerium für soziale
Verwaltung für die Bediensteten dieses Ressorts mit Aus-
nahme der Bediensteten der Arbeitsämter,
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation,
die Lebenshilfe für Behinderte, Österreichischer Dachverband,
den Dachverband aller Interessengruppen für Behinderte im
Bundesland Salzburg,
die Volksanwaltschaft,
den Datenschutzrat,
die Datenschutzkommission,
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Finanzen,
den Berufsverband österreichischer Diplom-Sozialarbeiter,
die Caritaszentrale Österreichs,
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre,
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs ARBÖ,
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- u. Touring Club.

Bundesgesetz vom mit dem das
Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe
für Behinderte errichtet wird, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, BGBl. Nr. 259, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 361/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Zuwendungen aus dem Fonds können außerdem auch bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte zur Abgeltung der Mehrbelastung gewährt werden, welche sich durch den erhöhten Umsatzsteuersatz (§ 10 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972) gegenüber dem Normalsteuersatz (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) ergibt, wenn die im § 3 Abs. 3 bis 5 angeführten Voraussetzungen vorliegen."

2. § 3 Abs. 3 Ziffer 2 hat zu lauten:

"2. eigene Lenkerberechtigung des Behinderten; von einem Behinderten, der auf Grund der Schwere der Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benutzt wird und der Lenker des Kraftfahrzeuges mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;"

3. § 3 Abs. 3 Ziffer 3 hat zu lauten:

"3. Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch

- 2 -

einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, oder Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigungen auf Grund eines Gutachtens des Arztes des zuständigen Landesinvalidenamtes; und"

4. Im § 3 Abs. 4 haben die Worte "bis zu einem Betrag von 175 000 S" zu entfallen.

5. Dem § 3 ist als Abs. 6 anzufügen:

"(6) Soferne sich aus Abs. 3 besondere Härten ergeben, kann das Kuratorium (§ 10) eine gleichartige Leistung als Ausgleich gewähren."

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art I Ziffer 2, 3 und 5 sind auf Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 erworben worden sind; die Bestimmung des Art I Ziffer 4 ist auf Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 erworben worden sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT

1. Problem:

Die Mehrbelastung infolge der erhöhten Umsatzsteuer bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte kann derzeit nur bis zu einem bestimmten Kaufpreislimit abgegolten werden, das jedoch durch die Streichung des Höchstbetrages der betrieblich anerkannten Anschaffungskosten im Abgabenänderungsgesetz 1982 seine Berechtigung verloren hat.

In der Praxis haben sich darüber hinaus verschiedene Härten gezeigt, die mit den Grundsätzen sozialer Rechtsanwendung unvereinbar sind.

Außerdem führt der Gesetzestext die derzeit geltenden Umsatzsteuersätze an, die mit 1. Jänner 1984 erhöht werden sollen.

2. Ziel:

Das Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, BGBl. Nr. 259, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 361/1932, soll in der Weise novelliert werden, daß das angeführte Kaufpreislimit wegfällt, die bestehenden Härten beseitigt werden und künftige Änderungen der Umsatzsteuersätze keine neuerlichen Anpassungen des Gesetzestextes erforderlich machen.

3. Inhalt:

- a) Streichung der Prozentsätze bei der Anführung der Umsatzsteuersätze;
- b) Wegfall des Kaufpreislimits;
- c) Beseitigung des Erfordernisses von Auflagen in der Lenkerberechtigung;
- d) Nachweis der dauernd starken Gehbehinderung auch aufgrund eines Gutachtens des Arztes des zuständigen Landesinvalidenamtes;
- e) Einführung einer Härteklausel.

4. Kosten:

Nach den bisherigen Erfahrungen wird 1934 je Anspruchsbe-rechtigtem im Durchschnitt je S 12.000,-- an Mehrbelastung abzugelten sein.

Durch den Wegfall der Härten wird sich die Zahl der Begün-stigten um etwa 500 erhöhen.

Die Kosten der Novelle sind demnach für 1934 mit S 6,000.000,- zu beziffern.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wurde, BGBl. Nr. 259/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 361/1982, sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Abgeltung der Mehrbelastung vor, welche durch die Erhöhung der Umsatzsteuer von 18 v.H. auf 30 v.H. bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte eingetreten ist.

Der Berechnung der Mehrbelastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von S 175.000,-- zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

Zuwendungen für die Abgeltung können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeuges für den Behinderten;
2. eigene Lenkerberechtigung, in welcher von der Verkehrsbehörde Auflagen betreffend die Ausstattung des Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung erteilt wurden;
3. Nachweis der dauernd starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960 oder Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen anderer dauernder Gesundheitsschädigungen durch einen Arzt des zuständigen Landesinvalidenamtes;
4. Nachweis über den durch den Behinderten erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges.

Falls der Behinderte aufgrund der Schwere der Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, hat er glaubhaft zu

- 2 -

machen, daß das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benutzt wird und der Lenker mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 1982, mit dem der Höchstbeitrag der betrieblich anerkannten Anschaffungskosten von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder gestrichen wurde, verlor das Kaufpreislimit für die Abgeltung seine Berechtigung.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Voraussetzungen für die Abgeltung verschiedene Härten enthalten. So haben viele Autolenker, denen eine starke Gehbehinderung bescheinigt wurde, in der Lenkerberechtigung keine Auflagen betreffend die behindertengerechte Ausstattung eingetragen. Weiters wird die Ausstellung eines Ausweises gemäß § 29 b StVO von Bezirksverwaltungsbehörde zu Bezirksverwaltungsbehörde sehr unterschiedlich vorgenommen.

Eine Abgeltung ist derzeit auch nicht möglich, wenn das Kraftfahrzeug für die Beförderung eines schwerbehinderten Kindes angeschafft wurde, weil dieses schon wegen des Alters keine Lenkerberechtigung erwerben kann.

Dazu kommt, daß im geltenden Gesetzestext die derzeitigen Umsatzsteuersätze angeführt werden, die mit 1. Jänner 1984 um jeweils 2 v.H. erhöht werden sollen.

Der vorliegende Entwurf sieht daher vor:

1. Wegfall des Kaufpreislimits;
2. Änderung der vom Behinderten zu erfüllenden Voraussetzungen;
3. Einführung einer Härteklausel;
4. Streichung der Prozentsätze bei der Anführung der Umsatzsteuersätze.

Die durch die Novelle im Jahr 1984 entstehenden Mehrkosten werden mit 6 Millionen Schilling geschätzt und werden im Bundesvoranschlag Deckung finden. Die Abgeltung beträgt durchschnittlich 12.000 Schilling. Mit einer Erhöhung der positiv zu entscheidenden Anträge um 500 ist zu rechnen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 1 letzter Satz):

§ 1 Abs. 1 letzter Satz führt in der derzeitigen Fassung die geltenden Umsatzsteuersätze (§ 10 Abs. 1 und 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972) an, die mit 1. Jänner 1984 um jeweils 2 v.H. erhöht werden sollen. Es soll nunmehr eine Formulierung getroffen werden, die auch allfälligen weiteren Änderungen der Umsatzsteuersätze Rechnung trägt.

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 3 Z 2):

Eine der Voraussetzungen für die Abgeltung der Mehrbelastung infolge der Erhöhung der Umsatzsteuer besteht darin, daß der Behinderte eine Lenkerberechtigung besitzt, in der wegen seiner Behinderung von der Verkehrsbehörde Auflagen betreffend die Ausstattung des Kraftfahrzeuges erteilt wurden.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß auch bei eindeutig stark gehbehinderten Personen vielfach keine solchen Auflagen in der Lenkerberechtigung eingetragen sind, weil die Behinderung keine besondere Ausstattung des Kraftfahrzeuges erfordert. Die Eintragung von Auflagen gemäß § 65 Abs. 2 oder Abs. 3 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, soll daher für die Abgeltung der Mehrbelastung nicht mehr relevant sein.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 3 Z 3):

Nach dem derzeitigen Wortlaut ist der Nachweis der dauernd starken Gehbehinderung nur durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zulässig. Die Ausstellung dieses Ausweises ist jedoch von Bezirksverwaltungsbehörde zu Bezirksverwaltungsbehörde stark unterschiedlich. Die Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund eines Gutachtens des Arztes des zuständigen Landesinvalidenamtes ist nur bei anderen dauernden Gesundheitsschädigungen vorgesehen.

Durch den geänderten Wortlaut soll eine dauernd starke Gehbehinderung auch auf Grund eines Gutachtens des Arztes des zuständigen Landesinvalidenamtes nachgewiesen werden können.

- 4 -

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 4):

Analog zur Bestimmung des § 20 a des Einkommensteuergesetzes 1972 ist der Berechnung der Mehrbelastung der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Höchstbetrag von S 175.000,-- (zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausrüstung) zugrunde zu legen. Da mit dem Abgabenänderungsgesetz 1982 der Höchstbetrag der betrieblich anerkannten Anschaffungskosten von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder von S 175.000,-- weggefallen ist, verliert diese Einschränkung hinsichtlich der Abgeltung ihre Berechtigung und wird gestrichen.

Zu Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 6):

Die Voraussetzungen für eine Abgeltung liegen beispielsweise nicht vor, wenn das Kraftfahrzeug von Eltern schwer gehbehinderter Kinder angeschafft wurde, um diese regelmäßig zu einer Therapieeinrichtung zu befördern. Für diese und andere Härtefälle soll das Kuratorium die Möglichkeit haben, eine gleichartige Leistung als Ausgleich zu gewähren.

Zu Art. II

Der Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

Während die 175.000,-- Schilling-Grenze entsprechend dem Abgabenänderungsgesetz 1982 mit Wirkung ab 1. Jänner 1983 wegfallen soll, sind die übrigen Bestimmungen bereits auf Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 vom Behinderten erworben worden sind.

Damit soll eine ungleiche Behandlung vermieden werden.

Der Absatz 2 enthält die Vollzugsklausel.

Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 1 Abs.1:

(1) Zur zusätzlichen Förderung behinderter Menschen wird ein Fonds errichtet. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte". Leistungen aus dem Fonds sollen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden. Zuwendungen aus dem Fonds können außerdem auch zur Abgeltung der Mehrbelastung gewährt werden, welche durch die Erhöhung der Umsatzsteuer von 18 vH auf 30 vH (§ 10 Abs.4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBL.Nr. 223) bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte eingetreten ist, wenn die im § 3 Abs.3 bis 5 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

§ 1 Abs.1:

(1) Zur zusätzlichen Förderung behinderter Menschen wird ein Fonds errichtet. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte". Leistungen aus dem Fonds sollen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden. Zuwendungen aus dem Fonds können außerdem auch bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte zur Abgeltung der Mehrbelastung gewährt werden, welche sich durch den erhöhten Umsatzsteuersatz (§ 10 Abs.4 des Umsatzsteuergesetzes 1972) gegenüber dem Normalsteuersatz (§ 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) ergibt, wenn die im § 3 Abs.3 bis 5 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Abs. 3 Ziffer 2:

2. eigene Lenkerberechtigung, in welcher Auflagen gemäß § 65 Abs. 2 und 267, von der Verkehrsbehörde betreffend die Ausstattung des Kraftfahrzeugs wegen der Behinderung erteilt wurden.

Von einem Behinderten, der auf Grund der Schwere der Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benutzt wird und der Lenker des Kraftfahrzeugs mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;

§ 3 Abs. 3 Ziffer 3:

3. Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBL. Nr. 159, oder Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen anderer dauernder Gesundheitsschädigungen durch einen Arzt des zuständigen Landesinvalidenamtes; und

§ 3 Abs. 4:

(4) Der Berechnung der Mehrbelastung nach § 1 Abs. 1 letzter Satz ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 175 000 S zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

§ 3 Abs. 3 Ziffer 2:

2. eigene Lenkerberechtigung des Behinderten; von einem Behinderten, der auf Grund der Schwere der Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benutzt wird und der Lenker des Kraftfahrzeugs mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;

§ 3 Abs. 3 Ziffer 3:

3. Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBL. Nr. 159, oder Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigungen auf Grund eines Gutachtens des Arztes des zuständigen Landesinvalidenamtes und

§ 3 Abs. 4:

(4) Der Berechnung der Mehrbelastung nach § 1 Abs. 1 letzter Satz ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

- 3 -

§ 3 Abs. 6:

(6) Soferne sich aus Abs. 3 besondere Härten ergeben, kann das Kuratorium (§ 10) eine gleichartige Leistung als Ausgleich gewähren.